

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 17. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Januar 2021)

zum Thema:

Sonder- und Wegerechte nach §§ 35, 38 StVO in Berlin X

und **Antwort** vom 13. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Jan. 2021)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26005
vom 17. Dezember 2020
über Sonder- und Wegerechte nach §§ 35, 38 StVO in Berlin X

Auf meine Anfrage 18/25804 hat der Senat nur unvollständig geantwortet, weil eine vollständige Beantwortung „in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich“ gewesen sei. Die Beantwortung der am 03. Dezember durch das Abgeordnetenhaus an den Senat weitergeleiteten Anfrage datiert vom 13. Dezember, so dass ganz offensichtlich die Drei-Wochen-Frist nicht genutzt wurde, der genannte Grund der Nichtbeantwortung daher irrtümlich erfolgt sein dürfte. Da nun erneut drei Wochen zur Verfügung stehen und die Auswertung bekanntlich automatisiert erfolgen kann, frage ich erneut:

9. Sind diese Einsatzcodes seit 2013 geändert worden? Falls ja, wann und in welcher Weise konkret? Bitte synoptisch darstellen.

10. Wie häufig sind in den einzelnen Jahren 2016 bis heute jährlich jeweils welche Einsatzcodes – bei etwaiger Änderung der Codes seither nicht nach Code, sondern „Indikation“ darstellen, um die Vergleichbarkeit zu erhalten - vergeben worden?

Zu 9. und 10.:

In Ergänzung der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 18/25804 stellt der Senat fest, dass die Fragen 9 und 10 in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang stehen. Eine Auswertung und Darstellung aller Änderungen von Einsatzcodes seit 2013 ist – entgegen der Vermutung des Fragestellers - weder über das Einsatzleitsystem der Berliner Feuerwehr (IGNIS-Alt, IGNIS-Neu) noch in einer sonstigen Art und Weise automatisiert möglich. Die angefragten Daten wären nur durch ein aufwendiges Daten-Matching-Verfahren über mehrere Datenbanken mit zusätzlichen umfangreichen Plausibilitätsprüfungen manuell auswertbar, für die spezielle Kenntnisse erforderlich sind. Bei jährlich rund 400.000 medizinischen Datensätzen ergäbe sich hieraus ein Skript mit etwa 2,8 Millionen auszuwertenden Einträgen. Die Berliner Feuerwehr schätzt den Aufwand für eine solche Auswertung und Überprüfung - für den zwei Arbeitskräfte abgestellt werden müssten - auf mindestens einen ganzen Arbeitsmonat ein.

Die Verfassungsorgane sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Dies verlangt vom Fragesteller, auf den Erhalt der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Verwaltung Rücksicht zu nehmen (vgl. VerfGH Berlin, Urteil vom 18.2.2015, Az. 92/14,

juris, Rn. 38). Verlangt werden können daher nur Informationen, die dem Senat vorliegen oder die er sich mit zumutbarem Aufwand beschaffen kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 07.11.2017, 2 BvE 2/11, juris, Rn. 249). Bei einer von Verfassungs wegen gebotenen Bewertung und Abwägung sind dabei individuelle Faktoren wie offensichtliche praktische Schwierigkeiten bei der Ermittlung der nachgefragten Sachverhalte einzubeziehen.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und einer wertenden Betrachtung im hiesigen Einzelfall, welche den politischen Stellenwert der Problematik, das objektive Informationsinteresse des Abgeordneten einerseits und die der Verwaltung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten andererseits berücksichtigt, gelangt der Senat zu dem Schluss, dass eine den obigen Grundsätzen entsprechende Unzumutbarkeit der Informationsbeschaffung vorliegend gegeben ist.

Lediglich ergänzend weise ich darauf hin, dass die Berliner Feuerwehr derzeit in sämtlichen Bereichen der Pandemiebewältigung stark eingebunden ist, was zusätzlich noch eine Konzentration des Ressourceneinsatzes für diese Aufgabe bedingt.

Berlin, den 13. Januar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport